

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1973)

Heft: 5-6

Artikel: Über die Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens und die historische Grundlagenforschung zur Wahrung des geistigen Volksgutes

Autor: Jenny, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens und die historische Grundlagenforschung zur Wahrung des geistigen Volksgutes

von Rudolf Jenny, Chur

Ausgelöst durch Theodor v. Mohrs Urkundenforschung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, welche das Interesse für die landesgeschichtlichen Quellen Graubündens weckte, entstanden nicht nur grossangelegte Werke bündnerischer Geschichtsschreibung, sondern wurde bei der Bevölkerung, den Behörden und der Geschichtsforschenden Gesellschaft der Wunsch wach, die Archive der Nachbarschaften und Gerichtsgemeinden auf breiter Basis für die Wissenschaft und Forschung zu erschliessen.

Im Hinblick auf dieses Forschungsziel ist festzuhalten, dass die Regierung des Kantons Graubünden und der bündnerische Grosse Rat, abgestützt auf eine Eingabe der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens vom 1. Mai 1893, der «Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive» unseres Landes entschiedene Aufmerksamkeit geschenkt haben, entsprechend der geistigen Aufgeschlossenheit gegenüber der historischen Tradition des Pass-Staates und seinem Reichtum an geschichtlichen Quellen, die bereits der Kulturhistoriker Sprecher gerühmt hat. In der Eingabe der Historisch-antiquarischen Gesellschaft vom Jahre 1893 wird zur Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens festgehalten: «Im Interesse der Geschichtsforschung und im Hinblick auf den eminenten Vorteil, den der Staat in rechtspolitischer Hinsicht aus der Benutzung gut geordneter Archive ziehen werde, erscheine dessen Mitwirkung an der fraglichen Arbeit als angezeigt und notwendig. Das dringendste sei dermalen, dass über die in den Gemeinde-, Kirchen-, Kreis- und Hochgerichtsarchiven des ganzen Kantons aufbewahrten Urkunden genaue Regesten in doppelter Ausfertigung hergestellt und davon das eine Exemplar dem Staatsarchiv, das andere dem betreffenden Archiv einverleibt werde. Sei einmal diese grundlegende Arbeit überall durchgeführt, so liege es im

Interesse der Gemeinden und anderer Korporationen, wenn deren Urkunden, die noch jetzt von aktueller Bedeutung sein können, in legalisierter Abschrift im Staatsarchiv niedergelegt und dadurch vor allfälligem Untergang bewahrt werden.»

Im Grossratsprotokoll vom 21. November 1893 (S. 11–12) wird ein Auszug aus dem Gesuch des Gesellschaftsvorstandes vom 1. Mai 1893 vermittelt, ebenso im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1893 (S. 4) und in Pieths Übersicht über die Geschichte der Geschichtsforschenden Gesellschaft von Graubünden (JHGG 1938, S. 47). Nachdem die Regierung des Kantons Graubünden, insbesondere Regierungsrat Johann Peter Stiffler, das Gesuch mit Weitblick aufgenommen hat und der Grosse Rat im Herbst 1893 demselben seine Zustimmung erteilte unter gleichzeitiger Bewilligung eines alljährlichen Kredites für die Ordnung und Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive, hat die 1892 bestellte «Urkunden-Commission» Richtlinien für die Erschliessung ausgearbeitet, welche am 3. Juli 1894 von der Regierung genehmigt und in Kraft gesetzt wurden.

Nach dem Vorbild des Zürcher Urkundenbuches sollten die Urkunden und Akten der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens, einschliesslich vorhandener Abschiede bis 1799, durch Regesten und Register erschlossen werden, die Urbaren, Zinsbücher, Anniversare, Rödel, Chroniken und Landbücher inventarisiert unter Hinweis auf den Inhalt. Dieser wissenschaftlichen Erschliessungspflicht wurde daraufhin mit wahren Feuereifer nachgelebt. Dr. Ernst Haffter, der sich durch sein wissenschaftliches Werk über Georg Jenatsch und die Bündner Wirren ausgezeichnet hatte, erhielt von der Regierung am 29. Juni 1894 den Auftrag zur Ordnung und wissenschaftlichen Erschliessung sämtlicher Gemeinde- und Kreisarchive der Hinterrheintäler, des Domleschgs und Heinzenbergs, einschliesslich Thusis, sowie der Archive der bündnerischen Herrschaft mit Maienfeld, wobei es diesem Forscher gelang, 1638 Urkunden durch sorgfältige Regesten zu erschliessen, 63 umfangreiche Aktenmappen vor 1799 chronologisch zu ordnen und deren Inhalt zu bestimmen, 239 Stadtbücher, Urbare, Rödel, Anniversare einwandfrei zu erfassen, um lediglich die wichtigste Erschliessungsarbeit dieses Forschers und grandiosen Historikers der Jahre 1894 bis 1899 zu erwähnen.

Neben Ernst Haffter wirkte als Archivordner Hans Sprecher von Furna, der ähnliche Pionierarbeit, auf welcher die spätere Forschung aufbauen konnte, im Prättigau und in der Landschaft Davos leistete, teils unter Mitwirkung von Dr. Ernst Haffter, dessen peinliche Sorgfalt und Zuverlässigkeit in der Erschliessung der Urkunden der Gemeinden und Kreise der Wissenschaft und Forschung den Weg geebnet haben. Ausserdem wurde durch die Regierung Pfr. Dr. Carl Camenisch, der sich über spezielle geschichtliche und paläographische Studien ausgewiesen hat, für die Ordnung und Erschliessung der Archive des Schanfiggs gewonnen, ferner des Ober- und Unterengadins und des Münster-ales, wobei dieser Gelehrte weit über 2000 Urkunden durch Regesten und Register erschlossen hat, dazu sorgfältige Umschriften erstellte für die Urkundenbestände mehrerer Gemeinden, was gleicherweise zutrifft für Dr. Ernst Haffter. Ebenso wirkte Dr. Carl Camenisch bei der Erschliessung zahlreicher Archive im Prättigau mit, wußte längst verlorene Pergamente oder verschleppte Dokumentationen beizubringen, suchte systematisch die Antiquitätenhandlungen ab und hat sich auf diese Weise um die wissenschaftliche Erschliessung und Ordnung der bündnerischen Gemeinde- und Kreisarchive sowie deren Bestände bleibende Verdienste erworben, weshalb die Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive nicht als Forschungsziel der Gegenwart angesprochen werden kann, längst realisiert ist und zwar in einer Weise, welche die Vereinigung Schweizerischer Archivare und die Archivwissenschaft überhaupt gründlich zur Kenntnis genommen hat.

Prof. Dr. Anton Largiadèr stellt daher fest: «Im Kanton Graubünden, der mit seiner Archivordnung heute wohl unbestritten an der Spitze der Gebirgskantone steht», hat sich insbesondere die Regierung und Regierungsrat Johann Peter Stiffler für die Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive verdient gemacht und dieses Anliegen von 1894 bis 1907 durch wissenschaftlich geschulte Kräfte «mit Weitblick aufgenommen und in die Tat umgesetzt.» (Publikation der Vereinigung Schweizerischer Archivare, Sonderdruck aus der Zeitschrift für Schweizergeschichte 1935, Heft 2, S. 99). Mit Stolz stellt Largiadèr fest: «Das der Arbeit zu Grunde liegende Programm ist heute noch leistungswert – und, was die Hauptsache ist: es wurde durchgeführt und blieb nicht auf dem Papier stehen.» In der Tat hat es weder an gutem

Willen noch an Hingabe und Einsatz gefehlt, was auch die wissenschaftliche Erschliessungsarbeit von Prof. Dr. Fridolin Purtscher bekräftigt, der vorerst im Engadin, später im Bündner Oberland und seinen Seitentälern die Ordnung der Archivbestände besorgte, ebenso deren Erschliessung durch Regesten und Register. Geradezu in vorbildlicher Weise wirkte auch Emilio Motta, Bibliothekar der Biblioteca Trivulziana in Mailand, der sämtliche Archive der Moesa durch Regesten und Register mit peinlichster Sorgfalt erschlossen hat, einschliesslich der alten Akten vor 1799 sowie der Archivbücherdokumentationen. Dieser Gelehrte erschloss auch das Archiv der Trivulzio, dem er eine umfassende Bearbeitung gewidmet hat. Mit Motta waren Pfr. Thomaso Semadeni und Dr. Camenisch, ebenso Dr. Achill Gengel und Dr. Johann Luzi tätig, wobei Semadeni die Archive der protestantischen Südtäler Bergell und Puschlav bearbeitet hat.

Im Zeitraum von 10 Jahren wurden 220 Gemeindearchive und 15 Kreisarchive durch Urkundenregesten und Archivinventare erschlossen mit einem Bestand von insgesamt rund 15 000 Urkunden, zahllosen Archivbüchern und Aktenmappen, eine kühne und grosse Arbeit. Bekanntlich wurden die Regesten von Emilio Motta und Thomaso Semadeni durch die Pro Grigioni Italiano in den Jahren 1944 bis 1955 in einem vierbändigen Werk publiziert mit dem Titel: «Regesti degli Archivi del Grigioni Italiano», wobei die Texte von Emilio Motta und Semadeni unverändert übernommen werden konnten, teils unter Übersetzung ins Italienische durch Prof. Dr. Boldini. Es ist lediglich zu bedauern, dass weder für die romanischen noch für die deutschsprachigen Talschaften Graubündens eine gleichwertige systematische Publikation der seinerzeit erstellten Regesten zu den Urkunden der Gemeinde- und Kreisarchive erfolgte oder angestrebt worden ist.

Erwin Poeschel hat im Burgenbuch und in seiner Inventarisierung der Kunstdenkmäler Graubündens diesen reichen Urkundenschatz der Gemeinden und Kreise anhand der damals geschaffenen Regesten mit beispielhafter Gründlichkeit wissenschaftlich ausgewertet und damit den unerschöpflichen Dokumentationswert der in den Gemeinden und Kreisen überlieferten und erschlossenen Quellen unter Beweis gestellt. Ähnliches trifft zu für die gesamte historische, rechtshistorische, kirchen- und kulturgeschichtliche Forschung, auch für die Sprachfor-

schung, weshalb kaum ein Wissensgebiet im Bereich des historischen Schaffens in Graubünden aufzuweisen ist, das ohne diese autochthonen Regesten und Register zu den Urkunden der Gemeinde- und Kreisarchive denkbar wäre, was zutrifft bis zur Bearbeitung des Bündner Urkundenbuches, zu welchem unzählige Fotokopien aus den Gemeinde- und Kreisarchiven beigebracht wurden.

Selbstverständlich geht der Erschliessung und Ordnung der bündnerischen Gemeinde- und Kreisarchive Theodor v. Mohrs Urkundenforschung voraus, dessen gedruckter Codex Diplomaticus und dessen grossangelegte Dokumentensammlung mit insgesamt 29 Bänden, welche den Zeitraum vom 8. bis ins 19. Jahrhundert umschliessen. Neben Mohr waren es Fortunat v. Juvalt und dessen Codex Juvaltorum, die Urkundensammlung Scandolära, die vierbändige Marschliner Sammlung sowie zahlreiche weitere Sammlungen und Kopialwerke, welche der historischen Forschung den Weg ebneten, ebenso für diejenige des Ilanzer Landrichters Philipp Hössli, der sich als Schüler von Friedrich Karl v. Savigny grosse Verdienste um die Erforschung der bündnerischen Rechtsquellen erworben hat. Dies gilt gleicherweise für die von Wagner und Salis bearbeiteten und herausgegebenen Rechtsquellen des Kantons Graubünden, welche diejenigen des Oberen Bundes, des Zehngerichtenbundes und des Gotteshausbundes umfassen, somit aber auch alle einschlägigen Landbücher und Statutarrechte dieser Archive in den Drei Bünden. Abgesehen davon begann die Sammlung der Statutarrechte bereits in den Jahren 1827 bis 1833, wobei mit Ausnahme der Prozessakten die einschlägigen Urkunden, Statuten und Gesetze des Oberen Bundes, die Statuten der Gerichte des Oberengadins, der Landschaften Davos und Klosters und der Vier Dörfer bereits damals gesammelt und weitgehend gedruckt worden sind.

In Graubünden wurde demnach «zur Wahrung des geistigen Volksguts» zur wissenschaftlichen Erschliessung der Rechtsquellen und der landesgeschichtlichen Urkundendokumentationen in den Gemeinde- und Kreisarchiven bereits in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts ein waches und offenes Verständnis gezeigt. Die systematische Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive ist mit grossem Kostenaufwand Ende des 19. Jahrhunderts durch die Regierung und den Großen Rat aufgeschlossen und weitsichtig realisiert worden, was

der Geschichte des Staatsarchivs Graubünden, erschienen 1957, entnommen werden kann, wo die komplexe wissenschaftliche Erschliessung und Ordnung der alten Archivbestände in den Gemeinden und Kreisen unter Hinweis auf die einschlägigen Quellen gewürdigt wird. Ähnliches gilt für Sprechers Kulturgeschichte, die Wesentliches zur archivalischen Tradition Graubündens aufweist und kommentiert. Zeugnis dafür sind die Werke von Campell, die Chroniken von Sprecher und Guler und dessen «Deduction» vom Jahre 1622, welche die Texte von 29 Urkunden zur Geschichte der Landschaft Davos, des Zehngerichtenbundes und der Drei Bünde im Druck vermittelt, was auch zutrifft für die Fragmente zur Geschichte des Veltlins von Ulysses von Salis, denen der Autor einen Urkundenband beifügte mit dem Wortlaut der Texte und unter Berufung auf den grossen Urkundenkritiker des Benediktinerordens Jean Mabillon. Wenn das auch noch kein Beweis für die Qualität der von Salis publizierten Urkundentexte zur Geschichte des Veltlins ist, muß der Urkundenanhang doch als Bestätigung für die im Pass-Staat aufgeschlossene Wertung historischer Quellen verstanden werden.

Dies trifft zu mit Bezug auf Theodor v. Mohr und dessen umfassende Urkundenforschung, welche in der Dokumentensammlung Mohrs Urkundenabschriften und Regesten zu vielen Tausenden von Pergamenten aufweist, die die Geschichte des Landes, jene seiner Gerichte und Nachbarschaften beschlagen. Dasselbe gilt für die zahlreichen Kopialwerke zu den Urkundenbeständen Graubündens, die im Staatsarchiv überliefert sind und zurückreichen bis ins 17. Jahrhundert, ebenso für den Codex Juvaltorum, der nahezu alle einschlägigen Urkundentexte vom 12. bis zum 18. Jahrhundert für das Domleschg und den Heinzenberg enthält, trifft gleicherweise zu für die Marschlinser Sammlung und für die Urkundensammlung der Geschichtsforschenden Gesellschaft Graubündens, welche für den Zeitraum 1139 bis 1833 Urkundentexte, Regesten und Register beibringt. Aus dieser Sicht müssen die grossangelegten Geschichtswerke von Conradin v. Moor, Ständerat P. C. v. Planta, Sprecher und anderen verstanden werden, weil ohne eine sinngemässe und entscheidende Erschliessung der archivalischen Quellen durch Theodor v. Mohr, durch Wolfgang v. Juvalt und ihre Vorläufer weder diese grandiosen Geschichtspublikationen

noch die Schaffung Poeschels Kunstdenkmäler Graubündens möglich gewesen wären, was Poeschel selbst bezeugt und hervorhebt. Nur aus dieser Sicht ist es begreiflich, daß das Monumentalwerk der bündnerischen Kunstdenkmäler, welches immer wieder Bezug nimmt auf die Urkunden und Regesten zu den Gemeindearchiven des Landes, in so unglaublich kurzer Zeit geschaffen werden konnte, abgestützt auf eine breite, bereits vorhandene sorgfältige Erschliessung der bündnerischen Gemeinde- und Kreisarchive sowie der historischen Quellen zur Landesgeschichte Graubündens. An solche Voraussetzungen bleiben auch schöpferische Kraft, souveräne Beherrschung des Stoffes, entschlossene Hingabe zum schöpferischen Werk gebunden; denn sofern die Bereitstellung der Quellen fehlt, gelten andere Gesetze und verlangt die historische Darstellung weit mehr Zeit, was Poeschels grossangelegte Geschichte der Familie Castelberg bekräftigt, wobei auch diesbezüglich die Geschichte der Familie mit jener des Grauen Bundes und des Klosters Disentis in Beziehung gesetzt werden konnte, wofür erschlossene Quellen vorlagen.

Angesichts der einzigartigen Erschliessungsarbeit der historischen Quellen des Landes und seiner Archive hat die Vereinigung Schweizerischer Archivare, gemessen an jener der übrigen Kantone und der Alpenländer überhaupt, mit Anerkennung festgestellt: «Es ist dem Kanton Graubünden gelungen, auf diese Weise unter Mitwirkung der Gemeinden sein Archivwesen auf eine sehr beachtenswerte Höhe zu bringen.» (ZSG 1935, S.100) Dementsprechend bestand die Pflicht, den Archiven der bündnerischen Gemeinden und Kreise die ihnen zukommende Beachtung zu schenken. Verwaltung, Ordnung und Erschliessung dieser Archive unterstehen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen «der Aufsicht des Kleinen Rates», welche die Regierung durch den Staatsarchivar ausüben lässt unter jährlicher schriftlicher Berichterstattung an das zuständige Departement zuhanden der Behörde, der Archivkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Dem Reglement für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive und die Durchführung der Archivinspektionen vom 1. Juni 1946 (Bündner Rechtsbuch S.759 ff.) ist zu entnehmen, dass diese Archive der staatlichen Inspektionspflicht unterstehen, die jedes fünfte Jahr erfolgt, 13 Archivinspektorate bestehen und jährlich gegen

80 Archive besucht werden unter Erstattung sorgfältiger Visitationsberichte.

Seit 1944 wurden die Bestände des 19. und 20. Jahrhunderts durchgreifend nachgeordnet, gleicherweise die Urkunden, Akten und Archivbücherbestände vor 1799, wobei in den romanischen Gemeinden fast durchwegs neben den deutschen Regestentexten auch rätoromanische Regesten angefertigt worden sind, ebenso Archivpläne in deutscher und rätoromanischer Sprache. Durchgreifende systematische Neuordnungen der alten und neuen Archivbestände in den Gemeinden und Kreisen sind seit 1944 für Dreiviertel sämtlicher Archive des Landes realisiert worden, was, gemessen an einem Bestand von nahezu 290 Archiven, eine ungewöhnliche Leistung bildet. Es ist daher nicht erstaunlich, wenn sich die Archivinspektoren diesbezüglich über grosse Verdienste ausweisen können, was insbesondere gilt für Archivinspektor Prof. Dr. Martin Soliva, unter dessen Aufsicht nahezu alle Archive des Vorderrheintales eine mustergültige Neuordnung erfahren haben, unter Einschluss auch der alten Archivbestände vor 1799. Sämtliche neu geordneten Archive des Vorderrheintales weisen sich aus über Archivpläne in deutscher und romanischer Sprache, desgleichen über Regestentexte in beiden Landessprachen zu den Urkunden und Verträgen seit 1800, vielfach auch zu den historischen Archivbeständen vor 1799.

Dasselbe trifft zu für die Neuordnung der Archive im Münstertal unter Leitung von Archivinspektor Carl Fasser, für diejenigen in Mittelbünden unter Archivinspektor Giatgen Battaglia, endlich für die Archive des Unterengadins, zu deren historischen Beständen Dr. Otto Rauch vielfach Regesten in rätoromanischer Sprache angefertigt hat, eine Zielsetzung, die unter Archivinspektor Töna Schmid mit Energie weitergeführt wird, was die mustergültigen Archive von Ardez, Susch, Lavin, Tarasp, Ramosch sowie die Kreisarchive Surtasna und Suot-tasna bestätigen. Ähnliches wurde im Oberengadin realisiert unter den Archivinspektoren Otto Sutter und Enrico Vital, ebenso im Bergell durch Archivinspektor Ulisse Salis und die eifrige Mitarbeit aller Archivare des Tales, ferner im Prättigau und der Landschaft Davos durch den Einsatz der Archivinspektoren Pfr. Ferdinand Sprecher und H. M. Ludwig in Schiers sowie der Behörden der Gemeinden und

Kreise, wobei unter a. Regierungsrat Hans Stiffler als Davoser Landammann eine mustergültige Neuordnung des Landschaftsarchivs Davos angestrebt worden ist.

Dasselbe wäre zu sagen mit Bezug auf das Archiv von Filisur sowie dasjenige des Kreises Bergün, zwei Archive, die durch Kreispräsident Georg Janett mit grösster Aufgeschlossenheit und Klugheit geordnet worden sind. Im Puschlav wurde, teils noch veranlasst durch das aufgeschlossene historische Verständnis von Dr. Remo Bornatico, Kantonsbibliothekar, eine sorgfältige Erschliessung der Archive von Brusio verwirklicht und im Bergell hat a. Kreispräsident Giacomo Maurizio nicht nur eine gewissenhafte systematische Neuordnung des Kreisarchives und dessen Verlegung in den Palazzo Castelmur realisiert, sondern ebenso zu sämtlichen alten Prozessdokumentationen, vor allem den Hexenprozessen, Regesten in italienischer Sprache angefertigt. Damit ist der verdiente Kreispräsident des Bergells dem Vorbild von Gaudenz Olgiati, Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes, gefolgt, der in einem umfassenden Kopialwerk von vier mächtigen Bänden die Hexenprozessakten der Jahre 1631 bis 1681 aus dem Puschlav für die Wissenschaft und Forschung mit geradezu kühner Arbeitsentschlossenheit aufgeschlüsselt und zugänglich gemacht hat. Dieses grandiose Manuskript zu den Puschlaver Hexenprozessen befindet sich im Handschriftenbestand aus ehemaligem Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden und steht der Forschung offen, ähnlich wie verschiedene weitere Kopialwerke neuerer Zeit zu den Hexenprozessen am Heinzenberg oder im Gericht Luzern, die Pfr. Ferdinand Sprecher der Forschung und der Geschichtsschreibung zugänglich gemacht hat.

Diese lapidaren Hinweise mögen genügen, um aufzuzeigen, dass die Archive der bündnerischen Gemeinden und Kreise durch Regesten und Register, durch spezielle Kopialwerke, die im Handschriftenbestand aus Privatbesitz liegen, in gründlichster Weise erschlossen sind, was durch die Vereinigung Schweizerischer Archivare und durch die Archivare und Historiker des benachbarten Österreichs immer wieder mit Bewunderung hervorgehoben wird, weil unser Bergland im weit gespannten alpinen Faltengebirge Europas von den Seelalpen Liguriens bis nach Dalmatien diesbezüglich die Ausnahme bildet. Dies ist die Erklärung für die unglaublich rasche, kaum zu fassende Verwirkli-

chung Poeschels Monumentalwerk über Graubünden, ebenso für die reiche Ernte der historischen Forschung im alpinen Raume Rätiens, auf die Prof. Dr. Christian Padrutt in seiner geistvollen Würdigung: «100 Jahre Historisch-Antiquarische Gesellschaft» hingewiesen hat im Jahresbericht 1972 dieser Gesellschaft und unter ausdrücklicher Wertung ihrer Verdienste um die systematische Erschliessung der alten Urkunden und Archivbücher in den Gemeinden und Kreisen, ein Anliegen, für das Staatsarchivar Dr. h. c. Fritz Jecklin sich mit Feuereifer eingesetzt hat, auch mit den gehörigen wissenschaftlichen Voraussetzungen, was seine zahlreichen historischen Quellenpublikationen, seine Herausgabe von Urbarien und Jahrzeitbüchern, Rödeln und andern archivalischen Quellen im Kanton bekräftigt.

Mit der Erschliessung der Archivbestände in den bündnerischen Gemeinden und Kreisen verbinden sich demnach Namen von Rang im Bereiche der bündnerischen Geschichtsforschung, die sich jenen der Vergangenheit und des 19. Jahrhunderts würdig zuordnen, weil in der Gefolgschaft von Staatsarchivar Dr. Fritz Jecklin die Professoren Dr. Peter Liver und Dr. Oskar Vasella der Universitäten Bern und Freiburg durch mehrere Jahre hindurch als Archivinspektoren unseres Landes wirkten. Diese beiden, um die Geschichte Graubündens hoch verdienten Gelehrten sind Zeugen für die beispielhafte Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens, was nicht nur durch ihre Wirksamkeit in diesem Amte, vielmehr durch ihre gelehrte, wissenschaftlich ungemein sorgfältig untermauerte schöpferische Tätigkeit im Dienste der bündnerischen Landesgeschichte offensichtlich wird, weil beide Professoren sich immer wieder und unermüdlich auf die Urkundendokumentationen in den Gemeinden und Kreisen unseres Kantons berufen, die dem Historiker durch Regesten und Register, durch Kopialwerke und Urkundensammlungen insbesondere aus dem 19. Jahrhundert leicht zugänglich sind.

Von den insgesamt 15259 Urkunden in den Archiven der bündnerischen Gemeinden und Kreise sind nach den einschlägigen Regesten rund 1000 Dokumente in rätoromanischer Sprache verfasst, wobei die Zahl vermutlich um einige hundert Pergamente höher angesetzt werden muss, weil zuweilen unterlassen wurde, auf die Sprache hinzuweisen. In Übereinstimmung mit den Dorfordnungen der rätoromanischen

Täler, die, abgesehen von verhältnismässig wenigen Ausnahmen, aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert stammen, handelt es sich bei den Urkunden fast durchwegs ebenfalls um Dokumente dieser Jahrhunderte. Dieser Sachverhalt entspricht grundsätzlich der Geschichte und Rechtsgeschichte des Landes, dem Prozess der Ablösung der Feudalherrschaften in Rätien und jenem mitbestimmenden deutschsprachigen Element, das sich in der Staats- und Verfassungsgeschichte der Drei Bünde, in den Bundtagsprotokollen und in den Landesakten sowie in der Rechtsprechung zeigt bis hin zur Feststellung, dass sowohl das «hoptbuoch» der Landes- oder Bundtagsprotokolle wie dessen Abschriften für die beiden andern Bünde, ebenso die «Protocoll der Decreten, hanndlunge, unnd Rhatschlegen Loblicher gemeiner Dreyen Bündten» in deutscher Sprache abzufassen waren, was auch für die Abschiede zutrifft und dem Bundtagsprotokoll 1581/88 entnommen werden kann mit der Bestimmung vom 25. November 1587: «Von wegen den Abscheiden ist geordiniert, dz man fürohin alle Abscheiden in tütsch solle schriben, so von gemeinen 3 pünten geben würent; in anderer sprach soll mans nit bsiglen.» (BP 1581/88 Bd. 6, S. 406) Die gesetzliche Kraft dieser Bestimmung folgt auch aus deren Aufnahme in die Dekretenbücher des Dreibündestaates, welche als amtliche Gesetzesammlung des rätischen Freistaates zu verstehen sind. Entsprechend diesem Sachverhalt sowie der entschiedenen Konkurrenz der weltlichen Dynasten, die im rätischen Raume ihre Aspirationen mit rücksichtsloser Entschlossenheit verfolgten, ist es nicht erstaunlich, dass ungeachtet der sogenannten *Capitula Remedii*, welche mit Bezug auf die sprachgeschichtliche Entwicklung von der römischen Verwaltungssprache zur rätoromanischen Volkssprache grundlegende Bedeutung haben sollen, später gleichwohl sämtliche Dokumentationen des Freistaates der Drei Bünde, ebenso der grösste Teil der Urkunden in den Gemeinden und Gerichten die deutsche Amtssprache aufweist. Lediglich die Gemeindeordnungen, *Estims* und ähnliche Quellen in den romanischen Talschaften werden entsprechend ihrer lokalen Bedeutung rätoromanisch überliefert. Auch die Überlieferung des Volkliedes und der Sprüche, wie sie im Monumentalwerk der rätoromanischen *Chrestomathie* durch Decurtins und Caminada gesammelt wurden, ist in den romanischen Gemeinden in rätoromanischer Sprache bezeugt, ferner

jene des Kirchenliedes und des Katechismus, oft geschaffen durch autochthone Schöpfergaben, wie bei Stefan Gabriel und andern Dichtern echter Volkspoesie. Demgegenüber sind die Notariatsurkunden und -protokolle des Oberengadins und Bergells, entsprechend der Tradition der Kaiserlichen Notare, zumeist in lateinischer Sprache überliefert.

Aus dieser Sachlage ergibt sich vom Standpunkt der rätoromanischen Dokumentation und deren Überlieferung die Zielsetzung hinsichtlich der Erschliessung der rätoromanischen Archivbestände in den Gemeinden und Kreisen, weil diese primär dem Interesse des rätoromanischen Volkstums und der rätoromanischen Sprache zuzuordnen ist, analog ähnlicher Erscheinungen mit Bezug auf eine historische und kulturgeschichtliche Gesamtschau über die Walser und deren Volkstum. In diesem Sinne hat Robert v. Planta seine Erforschung der rätoromanischen Mundarten und der archivalischen Quellen romanischer Herkunft verstanden und der Erschliessung rätoromanischer Archivdokumentationen sinngemäss Bedeutung beigemessen, wie sie auch die bündnerische Namenforschung von Dr. h. c. Andrea Schorta oder dessen verdienstvolle Herausgabe der romanischen Dorfordinungen des Engadins in der Sammlung der Rechtsquellen des Kantons Graubünden dokumentiert. Nachdem die Rechtsquellen von Wagner und Salis, ediert von 1887 bis 1892 mit bestem Erfolg und unter Vermittlung neuer Einsicht für den Grauen Bund, den Gotteshausbund und den Zehngerichtenbund, selbstverständlich keine vollständige Erfassung aller Dokumentationen beibringen konnten, sind diesbezügliche Ergänzungen der rätoromanischen und italienischen Statutar-Rechte nachzutragen, wie dies die neue Edition der Rechtsquellen Graubündens für das Engadin inzwischen realisierte.

Eine weitere Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens wird daher unter Würdigung der gewaltigen Arbeit, welche seit Beginn des 19. Jahrhunderts und von 1894 bis 1907 systematisch auf breiter Basis ungemein erfolgreich geleistet worden ist, sich lediglich auf rätoromanische und italienische Quellen sowie auf neu aufgefundene Dokumentationen beziehen können, die übrigens in Verbindung mit der Neuordnung der Gemeinde- und Kreisarchive seit 1944 weitgehend miteinbezogen wurden, wobei offensichtlich geworden ist, dass die rätoromanischen Papierurkunden seit dem 17. Jahrhundert teilweise

Übersetzungen deutschsprachiger Pergamente bilden, um diese für die Gemeinden zugänglich zu machen. Diese Erscheinung entspricht nicht nur der Rechtsvergangenheit des Landes, sie veranschaulicht ebenso die im wesentlichen mit der Reformation einsetzende Entwicklung des Rätoromanischen zur Schriftsprache.

Abschliessend ist festzustellen, dass die durchgreifende Neuordnung von weit über 200 Gemeinde- und Kreisarchiven hinsichtlich ihrer alten und ihrer neuen Archivbestände seit 1945 nicht nur als Ausfluss der gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Juni 1946 für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive und die Durchführung der Archivinspektion dieser Archive zu bewerten ist, sondern die gleichzeitige durchgreifende archivsystematische Neuordnung des Staatsarchivs Graubünden zur Voraussetzung hatte, unter Erschliessung seiner grossen Bestände für die Wissenschaft und Forschung, für die Verwaltung und Rechtsprechung. Dementsprechend haben in Verbindung mit der Reorganisation und der wissenschaftlichen Erschliessung des Staatsarchivs seit 1945 sämtliche Urkunden ihre Regesten und Register erhalten, ebenso der gewaltige Bestand der Landesakten von 843 bis 1853, der insgesamt 167 Archivschachteln umfasst, gleicherweise alle Spezialakten der Drei Bünde, sämtliche im Staatsarchiv Graubünden deponierten Familienarchive und ähnliche Archivdokumentationen über das Veltlin, die Justiz und Rechtsprechung, Miliz und Fremde Dienste, das Sanitäts- und Veterinärwesen, die Herrschaften Rätzens, Tarasp und Haldenstein, die Gerichte und Nachbarschaften und über die Kirchen und die konfessionellen Verhältnisse. Zudem hat der gesamte Archivbücherbestand aus freistaatlicher Zeit Personen-, Orts- und Sachregister erhalten, so die Bundstags- und Landesprotokolle seit 1567, die Protokolle des Zehngerichtenbundes seit 1624, jene des Obern- und des Gotteshausbundes seit 1585, alle Spezialprotokolle, Urbare und Rödel, Urkundenbücher, Kopiale, Landbücher, Statuten und Chroniken, sämtliche Archivbücher aus Ortenstein, jene aus dem Archiv Janett, Langwies, aus dem Veltlin und den Untertanenlanden, ein Bestand, der insgesamt gegen 600 Bände umfasst, die nunmehr der wissenschaftlichen Forschung und der Landesgeschichte aufgeschlüsselt zugänglich sind. Gemessen an seinen Archivbeständen hat das Staatsarchiv Graubünden, verglichen mit den übrigen Archiven der Schweiz, die weitaus inten-

sivste Benutzung durch die Wissenschaft und Forschung erfahren, was belegt wird durch die grosse Zahl der Doktorarbeiten und wissenschaftlichen Abhandlungen, die seit 1945 in Verbindung mit der Archiverschliessung entstanden sind.

Die systematische Neuordnung und Erschliessung der bündnerischen Gemeinde- und Kreisarchive hatte diejenige des Staatsarchivs zur Voraussetzung, weil die legale Verankerung des Archivwesens der Gemeinden und Kreise nicht hinreicht, um ein derartiges Vorhaben überzeugend und mit geistiger Kraft durchzusetzen und weiterzuführen im Dienste der Wissenschaft und Forschung und zur Wahrung des geistigen Volksgutes in Graubünden, dessen Spiegel vielfach die grossen und reichen Archivschatze des Berglandes sind.